

Ausführungsbestimmungen zur Gewährung von Investitionskostenzuschüssen und Sicherstellungszuschlägen durch die KV Brandenburg gem. § 105 Abs. 1a SGB V

Stand 06.06.2017

Vertragsärzte, die in einer Förderregion eine Praxis übernehmen, neu gründen oder eine Zweigpraxis errichten oder Fachärzte anstellen, wird ein Investitionskostenzuschuss und/oder ein Sicherstellungszuschlag aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen durch die KVBB gewährt.

§ 1 Förderregionen

- (1) Förderregionen sind die durch den Landesausschuss festgestellten unterversorgten Gebiete/Orte nach § 100 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V.
- (2) Förderregionen sind auch die durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Gebiete/Orte.

§ 2 Höhe der Förderung

- (1) Investitionskostenzuschuss
 1. Vertragsärzten, die ab dem 01.01.2017 in einer Förderregion eine Praxis übernehmen oder neu gründen, wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe der nachgewiesenen Investitionen,

max. 30.000,- €

gewährt.
 2. Vertragsärzten, die ab dem 01.01.2017 in einer Förderregion eine Zweigpraxis errichten oder eine Praxis übernehmen und diese in Form einer Zweigpraxis weiterführen, wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von

max. 20.000,- €

gewährt.
 3. Für die Anstellung von Fachärzten bei Vertragsärzten und in zugelassenen Einrichtungen nach § 95 Abs. 1a SGB V bzw. § 311 Abs. 2 SGB V ab dem 01.01.2017 in einer Förderregion gelten die Punkte 1 und 2 entsprechend.
 4. Zum Zwecke der Förderung der Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten wird einem niedergelassenen Vertragsarzt, in dessen Räumlichkeiten ein Vertragsarzt eine geförderte Zweigpraxis betreibt, ein Kooperationszuschuss als Einmalzahlung in Höhe von

5.000,- €

gewährt.

(2) Sicherstellungszuschlag

1. Vertragsärzten, die in einer vom Vorstand der KVBB bestimmten Förderregion eine Praxis übernehmen oder neu gründen, wird ein Sicherstellungszuschlag in Höhe von

25.000,- €

gewährt.

Die Höhe des Sicherstellungszuschlages reduziert sich entsprechend um die Hälfte für Vertragsärzte mit einer Zulassung mit einem hälftigen Versorgungsauftrag.

2. Vertragsärzten, die in einer vom Vorstand der KVBB bestimmten Förderregion eine Zweigpraxis errichten oder eine Praxis übernehmen und diese in Form einer Zweigpraxis weiterführen, wird ein Sicherstellungszuschlag als Einmalzahlung in Höhe von

12.000,- €

gewährt.

Die Höhe des Sicherstellungszuschlages reduziert sich entsprechend um die Hälfte für Vertragsärzte mit einer Zulassung mit einem hälftigen Versorgungsauftrag.

3. Für die Anstellung von Fachärzten bei Vertragsärzten und in zugelassenen Einrichtungen nach § 95 Abs. 1a SGB V bzw. § 311 Abs. 2 SGB V gelten die Punkte 1 und 2 entsprechend unter der Maßgabe, dass die Förderung bei anteiliger Beschäftigung entsprechend dem Versorgungsauftrag gemäß § 58 Abs. 2 BPRL gewährt wird.

Für Förderregionen, die über den Landesausschuss bestimmt wurden und hierüber den Sicherstellungszuschlag erlangen, gelten die Förderbedingungen und die Förderhöhe des Landesausschusses.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses und Sicherstellungszuschlages

- (1) Die Gewährung der unter § 2 benannten Investitionskostenzuschüsse und Sicherstellungszuschläge setzt einen schriftlichen Antrag bei der KVBB voraus, der spätestens bis zum Ablauf des ersten Abrechnungsquartals, in dem die Tätigkeitsaufnahme erfolgte, zu stellen ist, und wird unter den weiteren Voraussetzungen gewährt, dass
 1. ein Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wurde und die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel noch nicht verbraucht sind,
 2. im Einzelfall die Ausübung der für die Versorgung der Bevölkerung zweckmäßigen Einhaltung des Versorgungsschwerpunktes im konservativen Bereich durch den Antragsteller schriftlich zugesagt wird.
- (2) Der Investitionskostenzuschuss und der Sicherstellungszuschlag bei Praxisübernahme sind an die zeitgleiche Übernahme (innerhalb von sechs Monaten) einer bestehenden Arztpraxis und die Aufnahme der Tätigkeit gebunden. Die Übernahme der Praxis ist durch die Vorlage des Kaufvertrages über die Praxis gegenüber der KVBB nachzuweisen. Eine Praxisübernahme liegt

auch vor, wenn der antragstellende Vertragsarzt erklärt, die Behandlung der Versicherten einer geschlossenen Praxis weiter zu führen und die neuen Praxisräume sich in räumlicher Nähe (max. 15 km entfernt) zu der aufgegebenen Praxis befinden.
Gleiches gilt bei einer Praxisübernahme in Form einer Zweigpraxis.

- (3) Die Investitionsnachweise (Aufwendungen für die Errichtung der Praxis) sind innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme gegenüber der KVBB vorzulegen, um das Förderelement in Anspruch nehmen zu können. Der Anspruch auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen entfällt nach Ablauf dieser Nachweisfrist.

§ 4

Bedingungen für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses und Sicherstellungszuschlages

Mit der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses/Sicherstellungszuschlages ist der Vertragsarzt/die Einrichtung nach § 95 Abs. 1a SGB V bzw. § 311 Abs. 2 SGB V verpflichtet,

- (1) bei einer Praxisübernahme oder –neugründung mindestens fünf Jahre am Zulassungsort/Genehmigungsort seine vertragsärztliche Tätigkeit entsprechend des der Förderung zugrunde liegenden Versorgungsauftrages auszuüben,
- (2) bei Errichtung einer Zweigpraxis die vertragsärztliche Tätigkeit am Genehmigungsort mindestens drei Jahre entsprechend des der Förderung zugrunde liegenden Versorgungsauftrages auszuüben,
- (3) bei Anstellung eines Arztes die geförderte Stelle über den gesamten Förderzeitraum entsprechend des der Förderung zugrunde liegenden Versorgungsauftrages zu besetzen,
- (4) eine ausreichende versorgungsbedarfsgerechte Zahl an Sprechstunden abzuhalten (mindestens vier Vormittags- und zwei Nachmittagsprechstunden mit einer Mindestgesamtsprechstundenzahl von 30 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem vollen Versorgungsauftrag bzw. 15 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem hälftigen Versorgungsauftrag; bei Zweigpraxen mindestens 10 Sprechstunden/Woche zzgl. Hausbesuchstätigkeit; der ausschließlich in der Zweigpraxis angestellte Vertragsarzt mindestens 30 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem vollen Versorgungsauftrag bzw. 15 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem hälftigen Versorgungsauftrag),
- (5) die erforderlichen Hausbesuche (auch im Rahmen einer Zweigpraxis) durchzuführen,
- (6) am organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung teilzunehmen und
- (7) in Krankheits- und Urlaubsfällen sowie bei sonstiger Abwesenheit eine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen
- (8) sämtliche Änderungen eines angestellten Facharztes (personelle Änderungen sowie Änderungen des Anrechnungsfaktors) unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Zahlungsverfahren

(1) Investitionskostenzuschuss

1. Die einmalige Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt im ersten Monat nach dem ersten Abrechnungsquartal durch die KVBB, nachdem der Nachweis der finanziellen Aufwendungen für die Errichtung der Praxis erbracht wurde. Zu den Aufwendungen zählen insbesondere der Kauf der übernommenen Praxis sowie Sachkosten für den Praxisbetrieb sowie Renovierungskosten.
2. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf der fünfjährigen bzw. dreijährigen Tätigkeitsdauer beendet, ist der gewährte Investitionskostenzuschuss anteilig zurückzuzahlen, ausgenommen bei Umständen, die dem Vertragsarzt nicht anzulasten sind (Tod oder Krankheit) oder im Falle der Anstellung von Fachärzten eine Nachbesetzung innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des einmalig gezahlten Investitionskostenzuschusses dividiert durch 20 Quartale (Zweigpraxis 12 Quartale) multipliziert mit der Anzahl der Quartale, die noch bis zum Erreichen des 20. Quartals (Zweigpraxis 12. Quartals) fehlen. Sofern eine Erkrankung den Arzt an seiner ärztlichen Tätigkeit hindert bzw. die Nachbesetzung der Arztstelle eines angestellten Facharztes erforderlich ist (innerhalb eines halben Jahres), kann die fünfjährige bzw. dreijährige Tätigkeitsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden.
3. Die Nichteinhaltung der in § 4 Abs. (1) bis (8) geregelten Pflichten berechtigt die KVBB zum Widerruf des Bescheides über die Gewährung des Investitionskostenzuschusses auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der gewährte Investitionskostenzuschuss ist nach Maßgabe des Widerrufsbescheides zurückzuzahlen.

(2) Sicherstellungszuschlag

1. Die Zahlung des Sicherstellungszuschlages bei Praxisübernahme bzw. –neugründung erfolgt in gleichmäßigen quartalsbezogenen Raten in Höhe von max. 1.250 € über 20 Quartale.
Die Ratenzahlungen erfolgen ab Aufnahme der Praxistätigkeit jeweils im ersten Monat nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsquartals. Der Zahlungsanspruch endet mit Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit vor Ablauf der Gewährungsdauer. Die Zahlung des quartalsbezogenen Zuschusses endet mit Wirkung des nächsten Quartals nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Vertragsarztes.
2. Der Sicherstellungszuschlag zur Führung einer Zweigpraxis wird einmalig ausgezahlt. Dieser ist anteilig zurückzuzahlen, wenn der Vertragsarzt vor Ablauf der Dreijahresfrist – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Praxistätigkeit – seine Zweigpraxis aufgibt, ausgenommen bei Umständen, die dem Vertragsarzt nicht anzulasten sind (Tod oder Krankheit) oder im Falle der Anstellung von Fachärzten eine Nachbesetzung erfolgt. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich aus dem Betrag des einmalig gezahlten Sicherstellungszuschlages dividiert durch 12 Quartale multipliziert mit der Anzahl der Quartale, die noch bis zum Erreichen des 12. Quartals fehlen. Sofern eine Erkrankung den Arzt an seiner ärztlichen Tätigkeit hindert bzw. die Nachbesetzung der Arztstelle eines angestellten Facharztes erforderlich ist (innerhalb eines halben Jahres), kann die fünfjährige bzw. dreijährige Tätigkeitsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden.
3. Die Nichteinhaltung der in § 4 Abs. (1) bis (8) geregelten Pflichten berechtigt die KVBB zum Widerruf des Bescheides über die Gewährung des Sicherstellungszuschlages auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der gewährte Sicherstellungszuschlag ist nach Maßgabe des Widerrufsbescheides zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten im Fall der Anstellung von Fachärzten entsprechend.

§ 6
Finanzmittel

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 7
Sonstiges

In begründeten Einzelfällen kann von einzelnen Regelungen dieser Ausführungsbestimmungen abgewichen werden, wenn der Förderzweck dennoch erreicht wird. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ausgenommen ist die Höhe der jeweiligen Förderung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft, zuletzt geändert am 01.07.2019, und verlieren ihre Gültigkeit bei Wegfall des Strukturfonds.